

## 25.1 Richtlinien zum Teilgebiet Neuropathologie

(Richtlinien gemäß WBO vom 28.11. 2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 07.12.2020, in Kraft getreten am 01.02.2021)

### Hinweise:

- Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit dem Weiterbildungsgang in seiner ursprünglichen Fassung und in der Fassung der Beschlüsse vom 02.12.2021.
- Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten, finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).
- Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.

### **I Leistungskatalog:**

Es werden die nachfolgend aufgeführten Verrichtungen in entsprechender Mindestzahl gefordert. Deren Durchführung ist vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend tabellarisch zu dokumentieren und vom weiterbildenden Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

	<b>Anzahl</b>
1 Selbständige Durchführung von Neurosektionen neurologisch, neuromuskulär und/oder neuroophthalmologisch erkrankter Tiere mit diagnostischer Aufarbeitung unter Einsatz der zur Abklärung einer neurologischen, neuromuskulären oder neuroophthalmologischen Erkrankung notwendigen Untersuchungsverfahren	400
2 Selbständige Befundung und Interpretation zytologischer Liquorpräparate mit ausreichendem Zellerhalt (exclusive Blutkontamination)	100

### **II Dokumentationen:**

Vorlage von 15 selbständig erstellten neuropathologischen Berichten zu verschiedenen Krankheitsbildern